

sion. Denn eine solche Möglichkeit des Widerrufs verletzt den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit der Motion würde man sozusagen zwei Kategorien von Schweizer Bürgern schaffen. Die Zuordnung erfolgt je nachdem, ob sie das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung oder eben durch Abstammung erhalten haben. Bei der ersten Kategorie könnte das Schweizer Bürgerrecht bei Nichtbeachtung der verfassungsmässigen Grundwerte nachträglich für nichtig erklärt werden, bei der zweiten Kategorie wäre eine Nichtigerklärung hingegen nicht möglich.

Ich erinnere Sie an dieser Stelle an die parlamentarische Initiative 08.409, «Ausbürgerung von kriminellen Eingebürgerten». Wir standen damals eigentlich vor der gleichen Problematik. Das Parlament kam zum Schluss, dass ein Widerruf des Schweizer Bürgerrechts zur Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichbehandlung führen würde. Der parlamentarischen Initiative ist damals mit deutlicher Mehrheit keine Folge gegeben worden.

Ich bitte Sie deshalb, auch heute dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen und die Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

10.3173

Motion Freysinger Oskar. Runter mit den Masken!

Motion Freysinger Oskar. Bas les masques!

Einreichungsdatum 17.03.10
Date de dépôt 17.03.10

Nationalrat/Conseil national 28.09.11

Bericht SPK-SR 12.01.12

Rapport CIP-CE 12.01.12

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Stöckli Hans (S, BE), für die Kommission: Diese Motion verlangt, dass Artikel 22bis des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) mit dem Thema des Vermummungsverbotes ergänzt wird. Es sind drei konkrete Lagen, die beschrieben werden, in denen man das Vermummungsverbot durchsetzen möchte:

1. Wer sich aus amtlichen Gründen an Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörden wendet, darf das Gesicht nicht vermummen.
2. Im öffentlichen Verkehr darf man nicht vermummt fahren. Auch die Zutrittsverweigerung zu öffentlichen Gebäuden ist notwendig, um die Sicherheit zu gewährleisten.
3. An Veranstaltungen auf öffentlichem Grund können Leute, die vermummt sind, nicht teilnehmen. Die berühmten Ausnahmen – wir haben jetzt die Zeit der Fasnacht hinter uns – müssen die Kantone und Gemeinden regeln.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung dieser Motion. Der Nationalrat hat am 28. September letzten Jahres der Motion mit 101 zu 77 Stimmen bei 9 Enthaltungen zugestimmt.

Die SPK Ihres Rates hat befunden, dass der Vorstoss grundsätzlich in eine ähnliche Stossrichtung geht wie bereits die Standesinitiative Aargau 10.333, «Nationales Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum», welche der Rat praktisch vor einem Jahr, am 9. März 2011, auf Antrag der SPK mit 24 zu 4 Stimmen abgelehnt hat. Man war zur Einsicht gekommen, dass diese Standesinitiative einen Eingriff in die kantonale Regelungshoheit bedeuten würde. Die damalige Stan-

desinitiative Aargau hatte zwei Ziele: auf der einen Seite das Burkaverbot, also ein Verbot religiös motivierter Gesichtshüllung, und andererseits ein Vermummungsverbot, z. B. eben für Chaoten bei Demonstrationen. Unser Rat hatte sich damals klar dahingehend geäußert, dass betreffend die Burka kein Handlungsbedarf bestehe, weil in der Schweiz höchstens 100 bis 150 Frauen, vornehmlich Touristinnen, solche Burkas tragen würden. Des Weiteren fand man damals, dass die Grundlage für ein Vermummungsverbot auf Bundesebene in unserer Verfassung fehlt, weil Artikel 57 der Bundesverfassung die Wahrung der Sicherheit hauptsächlich in die kantonale Kompetenz legt. Auch die SPK folgte damals mehrheitlich dieser Begründung.

Es kommen aber noch drei Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung der Motion Freysinger hinzu: Herr Freysinger verlangt, dass das BWIS ergänzt wird. Das Problem ist aber, dass dieses Gesetz der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und dem Schutz der Freiheitsrechte der Bevölkerung dient. Es richtet sich nicht an Privatleute, sondern an die Staatsschutzorgane. Dementsprechend wäre eine Regelung im BWIS am falschen Ort. Zudem hat, wie schon damals erkannt wurde, ein generelles Vermummungsverbot auf dem gesamten Territorium der Kantone wie auch der Gemeinden keine Verfassungsgrundlage. Schliesslich, betreffend den Behördenkontakt: Man hat uns gesagt, auf Bundesebene sei noch nie ein Fall bekanntgeworden, bei dem eine Bundesbehörde mit einer burkatragenden Frau konfrontiert gewesen wäre. Auf kantonaler und kommunaler Ebene kommt dies ab und zu vor, aber dort sind die entsprechenden Regelungen vorhanden. Es ist nämlich so: Es ist absolut selbstverständlich, dass eine Behörde, wenn sie im Kontakt mit der Bevölkerung steht, verlangen kann, dass die betreffenden Personen ihre Identität preisgeben. Dementsprechend besteht auch in diesem Bereich kein Handlungsbedarf.

Die Motion verlangt auch ein Vermummungsverbot im öffentlichen Verkehr und in öffentlichen Gebäuden. Auch in diesen Bereichen besteht kein Handlungsbedarf. Im Falle der öffentlichen Gebäude bedeutet dies, dass das Hausrecht, wenn man es durchsetzt, mit einschliesst, dass man die Vermummung aufgeben muss. Betreffend den Transport ist die Gesetzgebung auch klar, die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind bereits heute vorhanden.

Was die Teilnahme an Veranstaltungen anbelangt, ist schliesslich noch zu sagen, dass deren Regelung auch eine kantonale Kompetenz darstellt. Eine gewichtige Zahl von Kantonen hat bereits eine entsprechende Regelung getroffen: Aargau, Bern, Basel-Stadt, Genf, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waadt, Zürich, Appenzell Ausserrhodens.

Dementsprechend ist die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen zur Einsicht gelangt, dass der Vorstoss von Herrn Freysinger nicht angenommen werden sollte.

Die Befürworter dieser Motion sehen in diesem Vorstoss einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit in unserem Land. Sie wollen eigentlich verhindern, dass man nur über das Burkaverbot spricht. Gemeint sei im Gesamtkontext eben das Vermummungsverbot insgesamt und die Lösung bestehe darin, dass man im Kontakt mit der Bevölkerung, im Kontakt mit den Behörden und an Veranstaltungen eben das Gesicht zeigen sollte. Das sind die Argumente der Minderheit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Diese Motion möchte im BWIS festhalten, dass das Tragen von gesichtsverdeckender Kleidung an bestimmten Orten oder bestimmten Anlässen verboten werde. Ich kann dazu gleich vorweg bestätigen, was der Kommissionssprecher gesagt hat: Das BWIS ist für eine solche Regelung schlicht und einfach der falsche Ort. Als Staatsschutzgesetz dient das BWIS ja der Sicherung der demokratischen, rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz. Dieses Gesetz beinhaltet somit Massnahmen, welche die Sicherheitsbehörden von Bund und Kantonen zum Schutz der inneren Sicherheit der Schweiz als Staatsgebilde zu ergreifen haben.

Es gibt aber auch materielle Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat die Motion zur Ablehnung empfiehlt. Vermummungsverbote auf öffentlichem Grund decken nämlich lokal unterschiedliche Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit ab. Sie sollen namentlich Gewalttätigkeit und Sachbeschädigung verhindern helfen, wobei sie aber keine nationale Dimension haben. Gemäss Bundesverfassung ist die Regelung von Massnahmen gegen Vermummungen deshalb zu Recht eine Aufgabe der kantonalen Gesetzgeber, die ja für die öffentliche Sicherheit besorgt sind. Die Kantone nehmen ihre diesbezügliche Verantwortung auch tatsächlich wahr. Sie haben ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend legifertiert. Gerade die Kantone mit grösseren städtischen Agglomerationen haben fast ausnahmslos bereits seit Längerem solche Regelungen getroffen.

Schliesslich verlangt die Motion zum Teil auch Massnahmen, die ohne Gesetzesanpassung umgesetzt werden können. So kann bereits heute jede Behörde zum Beispiel anordnen, dass ihre Dienstleistungen nur gegenüber nichtvermummten Personen erbracht werden, und den Zugang zu ihren Gebäuden aus Sicherheitsgründen beschränken – das ist der Inhalt der Absätze 1 und 2 der Motion. Zu Absatz 2 ist zu erwähnen, dass das Bundesrecht bereits heute erlaubt, Personen vom Transport auszuschliessen, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zur vorliegenden Motion entspricht ausserdem der Haltung des Bundesrates, wie er sie bereits früher gegenüber ähnlichen parlamentarischen Vorstössen vertreten hat, in welchen es auch um ein Verbot der Verschleierung – unter anderem mit einer Burka – ging. Daneben verneinte der Bundesrat bei diesen Vorstössen auf nationaler Ebene auch aus faktischen Gründen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. So ist die vollständige Verschleierung in der Schweiz – rein zahlenmässig gesehen – wirklich ein unbedeutendes Phänomen.

Insgesamt sieht der Bundesrat aus rechtlichen, aber auch aus faktischen Gründen keinen Handlungsbedarf. Ich bitte Sie namens des Bundesrates, Ihrer vorberatenden Kommission zu folgen und die Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

10.3174

Motion Müller Philipp. Verteilung von Personen mit Eurodac-Treffern

Motion Müller Philipp. Répartition des requérants d'asile saisis dans le système Eurodac

Einreichungsdatum 17.03.10

Date de dépôt 17.03.10

Nationalrat/Conseil national 28.09.11

Bericht SPK-SR 12.01.12

Rapport CIP-CE 12.01.12

Ständerat/Conseil des Etats 05.03.12

Präsident (Altherr Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Cramer Robert (G, GE), pour la commission: Le 17 mars 2010, Monsieur le conseiller national Philippe Müller a déposé une motion visant à charger le Conseil fédéral d'élaborer des bases légales permettant d'exécuter les procédures Dublin dès l'étape du centre d'enregistrement et de procédure ou du centre de transit de la Confédération. Le 28 sep-

tembre 2011, le Conseil national a accepté, à une large majorité de 120 voix contre 62, cette proposition de motion, et votre commission, également à une très large majorité de 8 voix contre 1 et 3 abstentions, vous recommande également d'adopter cette proposition de motion.

Le Conseil fédéral, pour sa part, est d'un avis différent. Il vous propose donc de rejeter cette motion, considérant, d'une part, qu'il existe déjà les bases légales appelées de leurs vœux par les motionnaires. D'autre part, il relève que la mise en oeuvre de ces bases légales fait actuellement l'objet d'un examen dans le cadre de la réorganisation de l'Office fédéral des migrations.

La commission n'a pas été totalement convaincue par les explications du Conseil fédéral. Elle considère que la motion pose un problème réel. Peut-être bien que la solution à ce problème ne passe pas par une modification de la loi, mais plutôt par une modification de ses dispositions d'application. En ce sens, la commission considère que les mots «élaborer des bases légales» employés dans la motion doivent être interprétés dans un sens large, impliquant l'élaboration d'autres normes plutôt qu'une loi au sens formel.

Il n'en demeure pas moins que la question du nombre de places dans les centres d'enregistrement et de transit est réelle et notre commission, en adoptant cette motion, a voulu donner un signe à la Confédération et aux cantons. Plusieurs membres de la commission ont en effet relevé que les cantons et les communes seraient certainement beaucoup plus disposés à trouver des solutions à l'hébergement des requérants d'asile s'ils avaient dans le même temps le sentiment que la Confédération se soucie activement de cette question. Dans cette mesure, la prise de position de votre commission ne doit pas être considérée comme un désaveu du Conseil fédéral, mais tout au contraire comme un soutien à sa politique et aussi comme une incitation à continuer de placer la problématique de l'asile parmi ses priorités.

Niederberger Paul (CE, NW): Die eine Stimme, die sich gegen diese Motion aussprach, war von mir. Mein Argument ist folgendes: Wir haben im Ständerat ja eine erste Vorlage zur Revision des Asylgesetzes behandelt. Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, dass er bis Ende dieses Jahres die Botschaft zu einer zweiten Revision unterbreiten wird. Dort geht es ja vor allem darum, im ganzen Asylbereich eine Beschleunigung herbeizuführen. Mit dieser Motion wird nun verlangt, dass in Dublin-Fällen die Asylsuchenden nicht mehr an die Kantone weitergeleitet werden. Aber die Problematik besteht ja darin, dass die Kantone gar nicht willens sind, diese Leute aufzunehmen, und der Bund hat in seinen Zentren zu wenig Kapazitäten. Es geht insgesamt wirklich um die Unterstützung der Kantone gegenüber dem Bund. Wenn der Kommissionssprecher jetzt sagt, es gehe um ein Signal, muss ich sagen: Die Kantone kennen die Problematik haargenau. Wenn wir meinen, mit der Annahme der Motion würden wir ein Signal geben und die Kantone seien dann eher gewillt, die betreffenden Asylsuchenden aufzunehmen, geben wir uns einer Illusion hin – aber dieser Illusion bin ich nicht verfallen.

Ich sehe die Realität und bin deshalb der Meinung, dass diese Motion in der jetzigen Phase nichts nützt, sondern dass wir gefordert sind, wenn der Bundesrat mit der Botschaft kommt. Dann ist Handlungsbedarf gegeben, dann braucht es die Unterstützung der Kantone. Ich höre sehr oft in diesem Saal, wir müssten ein Signal geben. Aber Signale nützen überhaupt nichts, wenn sie nicht aufgenommen werden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat teilt ja die Auffassung des Motionärs, wonach in Dublin-Fällen möglichst keine Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgen sollte. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind heute auch schon vorhanden. Ein Aufenthalt in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) ist ja heute schon während bis zu 90 Tagen möglich.